

1

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 20.06.2019
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

Beginn: 19.35 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Unterbrechungen: /

Anwesend: 7

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 9

a) Stimmberechtigt:

Bemerkungen:

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| 1. Bgm. Jahn, Ralf (Vorsitzender) | |
| 2. GV Borchard, Frank | fehlt |
| 3. GV Grote, Henning | |
| 4. GV Brüggemann, Tim | |
| 5. GV Hamann, Jonas | |
| 6. GV Weißleder, Georg | |
| 7. GV Wolter, Friederike | |
| 8. GV Wulf, Joachim | |
| 9. GV Wulf, Michel | fehlt |

b) Nicht stimmberechtigt:

Protokollführerin Frau Dreyer
Dieter Reinke, zu TOP 6
3 Einwohner/innen

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
2.1 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2019
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Ertüchtigung Teichkläranlage
7. Erschließungsbeitragssatzung
8. Verschiedenes

II. Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

9. Beratung und Beschlussfassung einer Stellungnahme zum Vorbescheidsantrag zum Bau einer Windkraftanlage in der Gemeinde Woltersdorf

III. Öffentlicher Teil

10. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 20.06.2019
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

I Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Jahn eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

2.1 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Herr Bürgermeister Jahn stellt den Antrag, den TOP 9 „Beratung und Beschlussfassung einer Stellungnahme zum Vorbescheidsantrag zum Bau einer Windkraftanlage in der Gemeinde Woltersdorf“ im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt, den Tagesordnungspunkt 9 „Beratung und Beschlussfassung einer Stellungnahme zum Vorbescheidsantrag zum Bau einer Windkraftanlage in der Gemeinde Woltersdorf“ im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
ausgeschlossen gem. § 22 GO:	./.

3. Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2019

Gegen die Niederschrift vom 20.03.2019 werden keine Bedenken erhoben.

4. Bericht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Jahn berichtet:

4.1 Nach erfolgreichem Widerspruch gegen die Festsetzung der Kreisumlage wurde diese um 1,5 % gesenkt, Kostenersparnis der Gemeinde Woltersdorf ca. 1.900, -- €.

4.2 In der Amtsausschusssitzung am 27.06.2019 soll über das weitere Vorgehen bzgl. einer Sanierung der drei Mietwohnungen im amtseigenen Gebäude Schulstraße 17, Breitenfelde, beraten werden. Es wird mit Sanierungskosten in Höhe von ca. 235.000, -- € gerechnet.

4.3 Am Bau einer Quarantänestation mit Sanitärtrakt des Tierschutzvereins Mölln – Ratzeburg und Umgebung e.V. soll sich das Amt Breitenfelde mit 10.000, -- € beteiligen. Die Gesamtkosten betragen rund 1,12 Mio. €.

4.4 Der Amtsausschuss Breitenfelde hat beschlossen, die Kosten für eine zusätzliche Betreuungskraft für die außerschulische Ferienbetreuung im Amt Breitenfelde zu

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 20.06.2019
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

übernehmen. Hierdurch können 25 Kinder statt 15 Kinder betreut werden. Die Ferienbetreuung findet über die Stadt Mölln statt.

- 4.5 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Amt Breitenfelde und der Stadt Mölln ist neuzufassen. Da nicht alle erforderlichen Daten vorlagen, konnte ein geplanter Termin für den 06.06.2019 nicht eingehalten werden.
- 4.6 In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans plädieren das Amt Breitenfelde und die Stadt Mölln auf eine Ausweitung des Stadt Umland Bereiches Mölln auf das gesamte Amtsgebiet. Zurzeit sind dort nur die Gemeinden Alt-Mölln, Bälau, Breitenfelde, Grambek, Niendorf a.d.St. und Woltersdorf erfasst.
- 4.7 Am Abwasserpumpwerk in der Möllner Straße musste der defekte Schwenkhebelgriff am Steuerschrank ausgetauscht werden. Er war mutwillig zerstört worden. Die Kosten hierfür betragen 226,34 €.
- 4.8 Der Amtsausschuss hat weitere 60.000, -- € für die Erstellung der Eröffnungsbilanzen bereitgestellt.
- 4.9 Für das Dorfgemeinschaftshaus wird eine neue Reinigungskraft gesucht.
- 4.10 Am 07.05.2019 wurde im Dorfgemeinschaftshaus eine Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Arbeitsschutzes durchgeführt. Der Abschlussbericht liegt noch nicht vor.

5. Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnerinnen bzw. Einwohnern werden keine Fragen gestellt oder Anregungen gegeben.

6. Ertüchtigung Teichkläranlage

Herr Reinke berichtet über die schlechten Ablaufwerte der Kläranlage Woltersdorf und mögliche Ursachen. Bevor weitere Schritte eingeleitet werden, sollen zunächst die tatsächlich angeschlossenen Einwohnerwerte durch die Verwaltung ermittelt werden. Weitere Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Einstellzeiten der Belüfter, Erhöhung der Pumphaufigkeit in den Abwasserpumpwerken der Gemeinde Hornbek, Überprüfung der Mikroorganismen, regelmäßige Zulaufmessungen (stündlich über einen Zeitraum von 24 Stunden), sollen vor Ort mit dem Leiter der Kläranlage Mölln besprochen werden. Weiterhin soll ein Gespräch mit der unabhängigen Firma Ingo Gerbrandt, Güster, die ebenfalls über Erfahrungen mit Teichkläranlagen verfügt, erfolgen. Herr Reinke bietet seine Teilnahme bei diesen Gesprächen an.

7. Erschließungsbeitragssatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt die Erschließungsbeitragssatzung wie aus der Anlage 1 zur Niederschrift ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 20.06.2019
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

ausgeschlossen gem. § 22 GO: ./.

8. Verschiedenes

- 8.1 Die Gemeindevertretung Woltersdorf spricht sich für die Anschaffung eines Laptops durch Herrn Bürgermeister Jahn aus. Dieser wird vom Bürgermeister ausschließlich für seine Amtsgeschäfte genutzt.
- 8.2 Gemeindemitglieder haben eine Hülse für die Aufstellung eines Weihnachtsbaumes bzw. eines Maibaumes vor dem Dorfgemeinschaftshaus angefertigt. Die Gemeindevertretung ist mit dem Einlassen der Hülse vor dem Dorfgemeinschaftshaus einverstanden. Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Beim Einlassen der Hülse ist unbedingt auf das Leitungsnetz vor dem Dorfgemeinschaftshaus zu achten.
- 8.3 GV Hamann berichtet über Fördermittel der EU bzgl. der Einrichtung von WLAN Netzen auf öffentlichen Plätzen. Die Gemeindevertretung spricht sich für eine Registrierung für diese Fördermittel aus.
- 8.4 Es soll überprüft werden, ob die Aufstellung eines Schildes „Spielstraße“ im Meisenweg möglich ist.
- 8.5 Im Meisenweg sind zwischenzeitlich Bodenproben entnommen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Herr Bürgermeister Jahn schließt um 21.01 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

6

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 20.06.2019
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

III Öffentlicher Teil

Herr Bürgermeister Jahn eröffnet um 21.24 den öffentlichen Teil der Sitzung

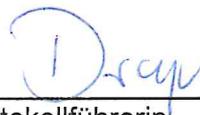
10. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Jahn gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil eine Stellungnahme zum Vorbescheid zum Bau einer Windkraftanlage in der Gemeinde Woltersdorf beschlossen wurde.

Herr Bürgermeister Jahn schließt die Sitzung um 21.25 Uhr.



Bürgermeister



Protokollführerin

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Woltersdorf (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung vom 20.06.2019 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung von Erschließungsbeiträgen	Seite 2
§ 2	Art und Umfang der Erschließungsanlagen	Seite 2, 3
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes	Seite 3
§ 4	Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand	Seite 3
§ 5	Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands .	Seite 3, 4, 5
§ 6	Ermäßigung bei Mehrfacherschließung	Seite 5, 6
§ 7	Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen	Seite 6
§ 8	Kostenspaltung	Seite 6, 7
§ 9	Immissionsschutzanlagen	Seite 7
§ 10	Vorausleistungen	Seite 7
§ 11	Ablösung des Erschließungsbeitrages.	Seite 7
§ 12	Fälligkeit und Zahlung des Beitrages.	Seite 7
§ 13	Datenverarbeitung	Seite 8
§ 14	Inkrafttreten.	Seite 8

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn Sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege, Radwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m (unselbständige Parkflächen),
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m (unselbständige Grünanlagen),
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig

sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Absatz 1 unterschiedliche Gebiete erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gemäß Absatz 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (3) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (4) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie. Grundstückstelle, die lediglich

die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Satz 2 Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absatz 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. A) bis c) entsprechend.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 25 v.H. erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungsgebiete;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:
- Bei Grundstücken in
- a) Durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
 - b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 bis 3 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 6

Ermäßigung bei Mehrfacherschließung

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit 2/3 anzusetzen.
- (2) Diese Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist bzw. weder erhoben wurde noch erhoben wird,

- b) wenn eine Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 7 belegt ist.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. Unselbstständige Parkflächen
7. Unselbstständige Grünanlagen
8. Mischflächen

- 9. Entwässerungseinrichtungen und
- 10. Beleuchtungseinrichtungen
- 11. Immissionsschutzanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf einer Funktionstrennung verzichten.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Gemeindevertretung kann auf Antrag beschließen, dass der Erschließungsbeitrag in Raten oder durch Verrentung gezahlt wird.

Wird eine Verrentung bewilligt, so ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu tilgen ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

- (3) Bei bewilligter Verrentung ist die Restschuld mit dem nach § 135 Abs. 3 BauGB höchstzulässigen Prozentsatz jährlich zu verzinsen.

Maßgebend ist der Diskontsatz zum Zeitpunkt der Bewilligung.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die dem Amt für die Gemeinden aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den in der Verwaltung geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Ermittlung der Geschosshöhe und der Grundstücksfläche, Grundstücksbezeichnung.

- (2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene und grundstücksbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Verwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen

Daten zu führen und diese Daten nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Woltersdorf
Der Bürgermeister

Woltersdorf, den

Jahn

L.S.